

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 342/68

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Estera B [REDACTED] ,

■ Rue R [REDACTED] Bo [REDACTED] , P [REDACTED] / P [REDACTED] ,

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] - [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein - Westfalen ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Dr. Graf, Zorn, Dr. Sösemmer und Henkel

in der Sitzung vom 13. Januar 1970

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin
gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des II. Zivilsenats - mit ober-
dingungsseats - des Oberlandesgerichts
Köln vom 21. Februar 1968 wird zurück-
gewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und anlagenfrei. Die außergerichtlichen
Kosten der Beschwerde trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die sofortige Beschwerde ist nach § 220 BGB zulässig,
aber sachlich nicht gerechtfertigt.

Das Oberlandesgericht hat die Revision zu Recht nicht
zugelassen, weil keiner der Gründe gegeben ist, die die
Zulassung nach § 219 BGB gebieten. Insbesondere weicht das
Berufungsgericht weder von einer Entscheidung des Bundesge-
richtshofs ab noch wirft es eine Rechtsfrage von grundsätz-
licher Bedeutung auf. Die in der Beschwerdeschrift erwähnte
Rechtsfrage, wann ein Wiedereinsetzungsantrag einzubringen
ist, fällt sich die Rechtslage oder die Praxis der Entschä-

17

- 2 -

digungsbehörde ändert, stellt sich nicht. Die Stellung
des Oberlandesgerichts, der Wiedereinsetzungsantrag sei
verspätet gestellt, trägt das Ergebnis auch dann, wenn
eine Änderung der Praxis ab Mitte 1963 zugrunde gelegt
wird. Eine Änderung der Rechtslage ist nicht eingetreten.

Die Nebenentscheidung folgt aus §§ 309 Abs. 1, 325
Abs. 1 BGB, § 27 ZPO.

Mai

Dr. Joerner

